



FSG Information:

Jahreslohnzettel für Beamte ab Geburtsjahrgang 1976:

Die Jahreslohnzettel werden in diesen Tagen zugestellt bzw. können elektronisch abgefragt werden.

Beamtinnen und Beamten ab **Geburtsjahrgang 1976** finden am unteren Drittel ihres Jahreslohnzettels, wo bisher die Nebengebührenwerte angeführt waren den Eintrag „nicht mehr relevant“.

Für Beamtinnen und Beamten ab Geburtsjahrgang 1976 kommt bei einer Ruhestandsversetzung nur mehr das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) zur Anwendung, eine Nebengebührenezulage ist hier nicht vorgesehen, daher sind die Nebengebührenwerte nicht mehr relevant.

Die erworbenen Nebengebührenwerte sind aber nicht verloren, sondern werden bei der Abrechnung des Pensions-Altrechtes berücksichtigt und in das APG (Pensionskonto) in Form einer Teilgutschrift übertragen.

Im APG (Pensionskonto) fließen nun jene „Zulagen“, für die bisher Nebengebührenwerte berechnet wurden, in die Beitragsgrundlagen ein.

Pendlerrechner

Nach Verhandlungen mit dem BMF wurden Verbesserungen beim „Pendlerrechner“ zugesagt, die Frist zur Formularabgabe wird verlängert.

Auf der Homepage des BMF ist dazu nachstehende Info zu finden:

„Aufgrund der zuletzt an die Finanzverwaltung herangetragenen Fragen zum Pendlerrechner haben wir umgehend eine Expertengruppe zusammengestellt. Diese hat einige Vorschläge zu Adaptierungen des Pendlerrechners vorgelegt, die bis Sommer evaluiert und schließlich umgesetzt werden sollen. Ziel ist den Pendlerrechner realitätsnäher zu machen und eine einfache Handhabung für die Pendlerinnen und Pendler zu garantieren.“

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frist zur Abgabe des Formulars beim Arbeitgeber von 30. Juni 2014 auf 30. September 2014 verlängert. Das bedeutet, all jene, die noch kein Formular abgegeben haben können dies bis Ende September dieses Jahres machen. Bürgerinnen und Bürger, die das Formular bereits abgegeben haben, von den Änderungen jedoch profitieren würden, können die Erklärung erneut abgeben.

Selbstverständlich werden wir die Pendlerinnen und Pendler zeitnahe über umgesetzte, sprich programmierte und getestete, Anpassungen informieren.“



Wird vom Arbeitnehmer bis 30.09.2014 beim Arbeitgeber kein Formular L 34 EDV (Ausdruck des Pendlerrechners) abgegeben, darf der Arbeitgeber ab 1.10.2014 kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro berücksichtigen.

Treten Änderungen beim Anspruch des Pendlerpauschale ein, so haben diese möglicherweise auch Auswirkungen auf den Fahrtkostenzuschusses (FKZ).

§ 20b GehG: Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. C, d oder e EStG 1988 in Anspruch nimmt (Pendlerpauschale – Ausdruck des Pendlerrechners), gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

Steht durch die Neuberechnung mit dem Pendlerrechner kein Pendlerpauschale zu (z.B.: zu geringe Wegstrecke, nur „kleines Pauschale“, ...), so gebührt auch kein Fahrtkostenzuschuss bzw. nur ein geringerer.

Der Ausdruck mit dem ermittelten Ergebnis des Pendlerrechners ist rechtsverbindlich.

Das Ergebnis des Pendlerrechners ist nicht heranzuziehen, wenn nachgewiesen wird, dass

1. die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. die Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung oder
2. die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar ist

nicht den maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen entspricht. **Dieser Nachweis kann vom Steuerpflichtigen nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung erbracht werden.**

Die GÖD fordert daher in Verhandlungen mit dem Dienstgeber, dass bis zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen über das Ergebnis des Pendlerrechners eine rechtliche Möglichkeit zu schaffen ist, um den Fortbezug des Fahrtkostenzuschusses sicherzustellen.

Euer FSG Team!